

# Richterliche Unabhängigkeit als Rechtsbeugung

Die Anklage gegen die  
Naumburger Familienrichter  
im Fall „Görgülü“ war haltlos\*

von Mario Cebulla

und Thomas Schulte-Kellinghaus



Zeichnung: Philipp Heinsch

Kaum ein aufmerksamer Zeitungsleser wird auf die Stichworte „OLG Naumburg, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Rechtsbeugung und Beratungsgeheimnis“ nicht sofort an jenen tragischen Fall denken, der mit dem Kampf eines Vaters um das Umgangs- und Sorgerecht für seinen Sohn Christofer begann und mit einer Rechtsbeugungsanklage gegen die Mitglieder eines OLG-Familien senats einen Höhepunkt erreichte. Fast jeder meint, sich an ein skandalöses Verhalten der Richter zu erinnern – dabei weiß niemand Genaueres (mehr). Alles bleibt nebulöses Erinnerung: „Da war doch etwas, die Richter haben doch ...“ Dies ist nur zum Teil den Mängeln unseres Gedächtnisses geschuldet. Tatsächlich war dort nie etwas. Nur ein Medienereignis letztlich – wenn es je einen Skandal gegeben hat, dann denjenigen, dass ohne nähere Sachkenntnis die fachliche und nichtfachliche Öffentlichkeit drei Richter kriminalisierte und die öffentliche Meinung bzw. die aufgeheizte Stimmung bis hin zu einer (fehlerhaften) Anklage führte. Zugleich ein mahnendes Beispiel dafür, wie anfällig unser Handeln sein mag für äußere Einflüsse und wie fragwürdig der Rechtsbeugungsvorwurf im Einzelfalle ist. Doch eines nach dem anderen und zunächst: Was war geschehen?

## Zur Geschichte des Falles<sup>1</sup>

Wenn es hier um die Geschichte des Falles aus spezifisch juristischer Sicht, nämlich unter dem Gesichtspunkt einer vermeintlichen Rechtsbeugung geht, wird nicht verkannt, dass das Geschehen selbstverständlich auch eine menschliche Dimension beinhaltet, die sich aus den gerichtlichen Entscheidungen nur begrenzt erschließt. Es geht um eine Leidensgeschichte. Die neunjährige Leidensgeschichte eines Vaters, dem sein Kind lange vorenthalten wurde, und wahrscheinlich auch eine Leidensgeschichte des Kindes Christofer. Und vermutlich eine Leidensgeschichte der Pflegeeltern, deren Träume und Hoffnungen auf eine Adoption von Christofer nach langem Kampf ein Ende hatten.

Als Richter wissen wir, dass wir durch unsere Entscheidungen nicht selten einen ursächlichen Anteil an solchen Leidensgeschichten haben.

Entspricht das Aufwachsen von Christofer bei den Pflegeeltern oder beim Vater dem Kindeswohl? Damit ist zum einen die Frage verbunden, welche Kriterien das Kindeswohl ausmachen. Das ist in vielen Fällen nicht ganz einfach zu beantworten. Zum anderen ist die Frage nach dem Kindeswohl immer mit einer

Prognose verbunden. Und Prognosen sind generell unsicher. Auch wenn es heute dem Vernehmen nach dem Kind bei seinem Vater gut geht, kann daher kein Beobachter die Frage nach dem Kindeswohl endgültig beantworten. Niemand kann in die Zukunft des Kindes blicken. Und niemand kann mit Sicherheit sagen, wie sich das Leben von Christofer entwickelt hätte, wenn er bei den Pflegeeltern geblieben wäre.

Doch nun zu der juristischen Dimension: Die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg erhob im November 2006 Anklage gegen drei Richter eines Familiensenats beim OLG Naumburg mit dem Vorwurf, diese hätten sich der Rechtsbeugung schuldig gemacht. Mit Beschluss vom 20.07.2007 lehnte das LG Halle die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, weil seiner Ansicht nach bereits weder der objektive noch der subjektive Tatbestand einer Rechtsbeugung vorlagen<sup>2</sup>. Die sofortige Beschwerde der Generalstaatsanwaltschaft hat der 1. Strafsenat beim OLG Naumburg am 06.10.2008<sup>3</sup> zurückgewiesen, allerdings ohne auf die Frage einzugehen, ob überhaupt der objektive Tatbestand einer Rechtsbeugung vorliege. Jedenfalls könne nicht festgestellt werden, welcher Richter an einer etwaigen Rechtsbeugung

vorsätzlich mitgewirkt hätte. Denn bei den fraglichen Beschlüssen der Familienrichter<sup>4</sup> sei unklar, wer von den drei Familienrichtern für oder gegen die Entscheidung gestimmt habe, da diese sich insoweit auf das Beratungsgeheimnis berufen hätten.

Diese Entscheidung hat in Deutschland in den Medien einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen, und zwar gegen die Familienrichter. Die meisten Journalisten waren der Meinung, die Familienrichter hätte man wegen Rechtsbeugung verurteilen müssen<sup>5</sup>. Es ging um den Fall Görgülü, in welchem verschiedene Entscheidungen der Familienrichter des OLG Naumburg schon vorher heftige Kritik in den Medien erfahren hatten.

Herr Görgülü ist ein (nicht-ehelicher) Vater, der von 1999 bis 2008 um den Umgang und das Sorgerecht für seinen Sohn Christofer kämpfte. „Gegner“ in diesem Kampf waren die Pflegeeltern, zu denen das Kind nach der Geburt zunächst gekommen war, und verschiedene Behörden in Sachsen-Anhalt. Die Gerichte waren mit einer Vielzahl von Entscheidungen an diesem Kampf beteiligt, auch das Bundesverfassungsgericht (mehrfach<sup>6</sup>) und der EGMR<sup>7</sup>. Die Richter des Familiensenats beim OLG Naumburg, denen Rechtsbeugung vorgeworfen wurde, hatten mehrfach zu Ungunsten des Vaters entschieden, unter anderem in den dem Rechtsbeugungsvorwurf zugrunde liegenden Beschlüssen vom 08.12.2004 und vom 20.12.2004<sup>8</sup>, in denen es um das Umgangsrecht des Vaters ging. Inzwischen ist der Aufenthalt von Christofer endgültig durch die Gerichte geklärt. Seit 2008 lebt Christofer bei seinem Vater.

Was in den Medien und den veröffentlichten Entscheidungen nicht zu lesen war, soll hier weiterhin kurz vorgestellt werden, nämlich ein wesentlicher Teil der tatsächlichen Ausgangslage im Dezember 2004. Die stellte sich den Mitgliedern des Familiensenates beim OLG Naumburg nämlich so dar:

Das isolierte Umgangsrechtsverfahren beim AG Wittenberg stand seit mehr als zwei Jahren still. Das Amtsgericht hatte den Beteiligten soeben einen Hinweis erteilt, dass es mit einer Ent-

scheidung und einer weiteren Verfahrensförderung bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über das Sorgerecht zuwarten wolle. Bis zu diesem Zeitpunkt war auch noch kein kinderpsychologisches Gutachten zu der Frage eingeholt worden, ob der Umgang mit dem Vater dem Kindeswohl von Christofer entspreche. Auf diesen Hinweis hin hatten die Pflegeeltern des Kindes sowie das Jugendamt als Amtsvormund zum einen Untätigkeitsbeschwerde zum Oberlandesgericht Naumburg erhoben.

---

### Die Entscheidung hat in den Medien einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen

---

Zum zweiten wandten sie sich gegen eine Einstweilige Anordnung des AG Wittenberg. Danach sollte der Vater, der das nun fünfjährige Kind seit etwa zwei Jahren nicht gesehen hatte, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens wöchentlich zwei Stunden Umgang mit diesem erhalten, obgleich die einzigen bislang durch die Pflegeeltern und den Amtsvormund in das Verfahren eingebrachten – und in den vorangegangenen Verfahren weder dem BVerfG noch dem EMRK bekannten – ärztlichen und psychologischen Äußerungen sich ausdrücklich dagegen aussprachen. So heißt es in der sachverständigen Stellungnahme der Dipl.-Psychologin E. vom 29.11.2004: *„Nach Sichtung und Kenntnisnahme der mir zur Verfügung stehenden Unterlagen ist schon jetzt nach Aktenlage abzuschätzen, dass bei Umsetzung des Beschlusses des AG Wittenberg [Umgangsrecht] das Kindeswohl von Christofer [...] massiv gefährdet ist. Um Schaden von dem Kind abzuwenden, bedarf es einer gründlichen Prüfung der derzeitigen Lebensumstände des Jungen, der Vorstellungen der Pflegeeltern und des leiblichen Vaters bezüglich der weiteren Entwicklung und des Umgangs wichtiger Bezugspersonen mit ihm [...]. Mit Rücksicht auf Christofers derzeitige Situation, soweit sie sich mir aus den vorliegenden Akten erschließt, empfehle ich dringend, die Umsetzung des Beschlusses bis zur Fertigstellung des Gutachtens auszusetzen.“*

Die Ärztin des Kindes, Fachärztin für Pädiatrie K., war in ihrer Stellungnahme vom 08.11.2004 vergleichbarer Ansicht: *Danach sei Christofer „ein sensibler und ängstlicher Junge. Jegliche Störung des familiären Zusammenlebens würde sicher eine deutliche psychische Belastung für [ihn] bedeuten. Veränderungen der Institution Familie sind in diesem Alter für Kinder nicht zu begreifen, das Gefüge Vater-Mutter-Kind gerade in der Vorschulzeit für die Entwicklung des Kindes immens wichtig. Aus der täglichen Erfahrung ist mit hoher Sicherheit davon auszugehen, dass der Junge schwere psychische Schäden davonträgt, falls man ihn zum jetzigen Zeitpunkt aus seinem familiären Umfeld herausreißt, [er] würde nicht verkraften können, falls man ihn mit seiner ‚neuen Familie‘ konfrontiert. Seine weitere psychische Entwicklung würde negativ beeinflusst und Erkrankungen provoziert, die irreversibel sind. Das Kind jetzt in eine solche Situation zu bringen, wäre aus ärztlicher Sicht unverantwortlich“.* Eine ergänzende Stellungnahme der beim Landesjugendamt tätigen Dipl.-Pädagogin (Pädagogische Psychologie) K. vom 09.11.2004 schilderte schließlich die für das Kindeswohl bestehenden Gefahren als „prekär bis hin zur Traumatisierung“.

Schließlich war die Angelegenheit inzwischen zu einem Politikum geworden: Die Dauer des Verfahrens und der Leidensweg des Vaters waren in den medialen Fokus gerückt<sup>9</sup>, Interessenverbände setzten sich für Herrn Görgülü und sein Anliegen ein<sup>10</sup>, es gab Petitionen, Briefe an Politiker, Mahnwachen – nicht (mehr nur) das Wohl des Kindes Christofer stand im allgemeinen Interesse, es ging um die Rechte des Vaters im Besonderen, die Rechte nicht-ehelicher Väter im Allgemeinen. So tat es nicht Wunder, dass Vater Görgülü zu einem geplanten Besuch seines Kindes im April 2004 gleich mit einem Kamerteam erschien<sup>11</sup>.

In dieser Situation fanden sich drei Richter am Oberlandesgericht wieder, deren vornehmste Aufgabe es ist, in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren ganz maßgeblich unter Beachtung des Kindeswohls zu entscheiden. Mit ihren inkriminierten Beschlüssen trafen sie dann zunächst eine vorläufige

Entscheidung: Die Umgangsregelung des AG Wittenberg wurde ausgesetzt (Beschluss vom 08.12.2004). Auf die Untätigkeitsbeschwerde beschloss das OLG Naumburg am 20.12.2004 zur Verfahrensförderung, dass das Amtsgericht nun binnen sechs Wochen ein kinderpsychologisches Gutachten einzuholen habe und binnen weiterer sechs Wochen eine abschließende Entscheidung treffen sollte. Mit einem weiteren Beschluss am selben Tage hoben die Familienrichter am OLG (klarstellend) die vorläufige Regelung vom 08.12.2004 wieder auf; stattdessen regelten sie im Wege eines Änderungsbeschlusses<sup>12</sup>, dass bis zu einer (in 12 Wochen zu erwartenden) abschließenden Entscheidung durch das Amtsgericht der Vater wie in den Jahren zuvor auch weiterhin keinen Umgang mit dem Kind haben sollte.

Wie ist es möglich, dass aus einem Kampf um ein Kind eine Anklage gegen die Richter wegen Rechtsbeugung wird? Und wenn die Anklage möglicherweise nicht berechtigt war, dann führt dies zur nächsten Frage: Wie konnte es trotzdem zu einer Anklage der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg gegen die Familienrichter wegen angeblicher Rechtsbeugung kommen? Genau dies ist eine ernste Frage, die in einem Rechtsstaat Besorgnis auslösen muss.

### **Der Rechtsbeugungsvorwurf gegenüber den Familienrichtern**

Selten sind Richter in Deutschland derart heftig kritisiert worden. Was haben die Richter gemacht? Haben sie die Grundsätze unseres Berufes verraten? Waren sie zu Lasten des Vaters vorgegangen? Haben sie sich für das Wohl des Kindes nicht interessiert? Wohlgermerkt: Es geht hier nicht um handwerkliche Schwächen, die im Rahmen kollegialer Kritik Beachtung finden können<sup>13</sup>, wenngleich die inkriminierten Beschlüsse des OLG Naumburg sich in jedem Falle durch eine besondere Begründungstiefe auszeichnen und nicht umsonst ähnliche frühere Beschlüsse des OLG Naumburg in der Fachpresse zitiert werden<sup>14</sup>.

Hier geht es um den Vorwurf eines Verbrechens! Und dazu stützte sich die Anklage der Generalstaatsanwaltschaft

Naumburg wegen angeblicher Rechtsbeugung auf zwei Aspekte. Zum einen hätten die Familienrichter bei den Entscheidungen vom 08.12.2004 und vom 20.12.2004 eine zu Gunsten des Vaters bestehende Bindungswirkung aus der Entscheidung des EGMR vom 26.02.2004<sup>15</sup> missachtet. Zum anderen seien sie aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht berechtigt gewesen, die vorausgegangene Entscheidung des Amtsgerichts Wittenberg zu Lasten des Vaters zu ändern.

---

### **Die Familienrichter wollten Recht sprechen – nicht das Recht beugen**

---

Diese Vorwürfe waren von Anfang an unhaltbar. Die Familienrichter des OLG Naumburg wollten Recht sprechen und nicht das Recht beugen. Denn nicht eine – hier nicht gegebene – unrichtige Rechtsanwendung, sondern nur ein Verstoß gegen elementare Vorschriften stellt eine Rechtsbeugung dar; diese begeht nur der Amtsträger, der sich bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt<sup>16</sup>. Für einen solchen Vorwurf der Rechtsbeugung gab es bei den Entscheidungen des OLG Naumburg keine sachliche Grundlage, worauf wir im Folgenden nur cursorisch eingehen wollen. Die Rechtslage ist vollständig dargestellt in der außerordentlich gründlichen und sorgfältig formulierten Entscheidung des LG Halle vom 20.07.2007<sup>17</sup>. Jeder, der sich für die Frage der Rechtsbeugung im Fall Görgülü interessiert, sollte diese Entscheidung lesen<sup>18</sup>. Die uns bekannten Kommentare in den Medien zum Fall Görgülü lassen nicht ohne weiteres erkennen, ob die Autoren die – damals nicht veröffentlichte – Entscheidung des LG Halle gelesen haben<sup>19</sup>.

### **Zur Frage der Bindungswirkung**

Die Bindungswirkung einer Entscheidung des EGMR ist begrenzt. Es spielen die sachlichen, zeitlichen und personellen Grenzen des Streitgegenstands eine Rolle<sup>20</sup>. Selbst bei einem eindeutigen Votum des EGMR ist ein deutsches Gericht nicht zu einer kritiklosen Um-

setzung der Entscheidung gezwungen, sondern ist verpflichtet, vielfältige Umstände abzuwägen, und zwar gegebenenfalls auch gegen ein Votum des EGMR<sup>21</sup>. Wesentlich sei lediglich, dass die nationalen Gerichte sich im Falle erneuter Befassung mit demselben Gegenstand erkennbar mit einem Urteil des EGMR auseinandersetzen und gegebenenfalls nachvollziehbar begründen, weshalb sie dem Urteil nicht folgen. Mangels einer strikten Bindungswirkung hat das LG Halle im Nichteröffnungsbeschluss den Vorwurf der Staatsanwaltschaft zutreffend verneint; er ist dann im Rahmen der Beschwerde gegen den Nichteröffnungsbeschluss seitens des Generalstaatsanwaltes auch nicht mehr aufrechterhalten worden<sup>22</sup>.

Es kommt noch etwas hinzu: Im Urteil vom 26.02.2004<sup>23</sup> hat der EGMR im Fall Görgülü wie folgt formuliert: „Das bedeutet im vorliegenden Fall, dass dem Beschwerdeführer (dem Vater) mindestens<sup>24</sup> der Umgang mit seinem Kind ermöglicht werden muss.“ Dieser Satz ist später immer wieder in den Medien zitiert und den Familienrichtern vorgehalten worden. Dabei haben die meisten Kommentatoren jedoch übersehen, dass das Urteil des EGMR in diesem Punkt in sich nicht widerspruchsfrei ist. An anderer Stelle<sup>25</sup> stellt der EGMR nämlich fest: „Aus diesen Gründen ist der Gerichtshof unter Berücksichtigung des engen Beurteilungsspielraums bei Einschränkungen des elterlichen Umgangsrechts [...] der Auffassung, dass die Gründe, auf die das OLG Naumburg seine Entscheidung gestützt hat, [...] nicht ausreichend waren, [...]“.

Also: Der EGMR hat festgestellt, dass die Begründung der vorausgegangenen Entscheidung des OLG Naumburg vom 20.06.2001 nicht ausreichend war, nicht mehr und nicht weniger<sup>26</sup>. Die andere Formulierung des EGMR („Dass [...] mindestens der Umgang [...] ermöglicht werden muss [...]“<sup>27</sup>) ist ungenau und konnte das OLG Naumburg mithin nicht hindern, mit einer anderen – nach Meinung der Familienrichter ausreichenden – Begründung den Umgang erneut zu versagen, insbesondere, nachdem dem OLG – anders als dem EGMR – mehrere seine Auffassung zum Kindeswohl stützende Äußerungen von Fachgutachterinnen vorlagen.

Soweit das BVerfG – und ihm folgend die Generalstaatsanwaltschaft – eine Auseinandersetzung des OLG Naumburg mit der Rechtsauffassung des EGMR vermisste, verwundert dies: Ausführlich hatte der OLG-Senat in den Beschlüssen vom 08.12.2004 und vom 20.12.2004 dargelegt und begründet, dass unter Abwägung der rechtlichen Interessen des Vaters und derjenigen des Kindes und seiner Pflegeeltern den Interessen des Kindes jedenfalls bis zu einer (kurzfristig möglichen) abschließenden Regelung der Vorrang einzuräumen sei. Zwingend sei vor jeder den status quo für das Kind ändernden Entscheidung aus Gründen des Kindeswohls ein kinderpsychologisches Gutachten einzuholen. Auf die mögliche Bedeutung eines solchen Gutachtens hatte übrigens der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts bereits in seinem früheren Beschluss in Sachen Görgülü vom 14.10.2004 hingewiesen<sup>28</sup>.

### Zur Entscheidungskompetenz der Familienrichter des Oberlandesgerichts

Hier ging es um die Frage, ob die Richter des Familiensenats beim Oberlandesgericht Naumburg befugt waren, die einstweilige Anordnung des Amtsgerichts Wittenberg vom 02.12.2004 (eine vorläufige Umgangsregelung zu Gunsten des Vaters) zu ändern, oder ob die Richter sich manipulativ eine Kompetenz angemaßt haben, die ihnen nach dem Gesetz nicht zustand. Auch in diesem Punkt war der Vorwurf der Rechtsbeugung von Anfang an unhaltbar. Die Rechtsauffassungen der Familienrichter zur Auslegung bestimmter Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften waren zwar nach Meinung vieler Juristen nicht überzeugend; eine bewusste Manipulation einer Zuständigkeitsnorm ist jedoch nicht erkennbar.

Soweit das BVerfG und ihm folgend die Generalstaatsanwaltschaft dem OLG Naumburg vorgeworfen haben, mit Beschluss vom 08.12.2004 im Wege einer einstweiligen Anordnung eine vorläufige Entscheidung getroffen zu haben, die mangels eines statthaften Rechtsmittels von Anfang an unzulässig gewesen sei, muss dies verwundern – den Vorwurf einer Rechtsbeugung trägt diese Über-

legung keinesfalls: Dem genannten Beschluss der Familienrichter liegt eine bestimmte Rechtsauffassung zur Anwendung der §§ 621g, 620c ZPO zu Grunde<sup>29</sup>, welche die Richter bereits in einer früheren Entscheidung vom 30.06.2004 vertreten – und ausführlich begründet – hatten. Auch diese frühere Entscheidung wurde in mehreren Fachzeitschriften<sup>30</sup> veröffentlicht, und zwar gerade wegen der Auseinandersetzung der Familienrichter mit den §§ 621g, 620c ZPO. Hinzu kommt, dass eine vergleichbare Auffassung bereits im Jahre 1994 vom OLG Brandenburg vertreten worden war<sup>31</sup> und der zweite Senat des BVerfG in seinem Beschluss vom 14.10.2004<sup>32</sup>, der sich mit eben jenem Beschluss des OLG Naumburg vom 30.06.2004 befasst, diese Rechtsfrage ausdrücklich offen ließ. Das bedeutet: Die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg hat eine

---

**Die Einschätzung der  
Generalstaatsanwaltschaft  
kann nicht mehr als seriös  
bezeichnet werden**

---

bestimmte Gesetzesauslegung zu den §§ 621g, 620c ZPO als Rechtsbeugung bezeichnet, während andere, im Familienrecht erfahrene Juristen (und dazu gehören auch die Redakteure der juristischen Fachzeitschriften) dieselbe Rechtsauffassung in der früheren Entscheidung als einen seriösen und veröffentlichungswürdigen Beitrag im juristischen Diskurs angesehen haben. Die Einschätzung der Generalstaatsanwaltschaft (Rechtsbeugung statt vertretbare richterliche Entscheidung) kann unter diesen Umständen nicht mehr als seriös bezeichnet werden.

Dass das OLG Naumburg eine Entscheidung auf eine – gesetzlich nicht geregelte, jedoch zwischenzeitlich weitgehend anerkannte – Untätigkeitsbeschwerde erlassen hat, ist nicht Gegenstand des Rechtsbeugungsvorwurfes gewesen, weshalb hier nicht weiter darauf einzugehen ist<sup>34</sup>.

Im Rahmen seiner Entscheidung über die Untätigkeitsbeschwerde hat der Familiensenat schließlich noch eine weitere, nämlich eine prozessual wohl

durchaus zulässige Abänderungsentcheidung zum Umgangsrecht getroffen, so dass es insoweit nicht auf die Frage ankam, ob ein Rechtsmittel gegen eine einstweilige Anordnung des Amtsgerichts statthaft ist oder nicht. Dass die Generalstaatsanwaltschaft – in psychologisch auffälliger Häufung – in ihrer Beschwerdebegründung dahingehend von einem „Griff in die Trickkiste“ spricht, ist unlogisch. Denn unter der – nicht zwingenden – Annahme der Generalstaatsanwaltschaft, das Rechtsmittel sei unstatthaft, hätten die Richter des Familiensenats mit der Umdeutung der Beschwerde (gegen die Einstweilige Anordnung des AG Wittenberg) in einen Antrag auf Abänderung der amtsgerichtlichen Entscheidung (im Rahmen des Untätigkeitsbeschwerdeverfahrens durch einstweilige Anordnung des OLG) das Folgerichtige getan: Sie hätten einen (vermeintlichen) Fehler des Senats (wie auch der Beschwerdeführer) erkannt und auf diesen in prozessual zulässiger Weise reagiert.

### „Gründe“ für die Verfolgung der Familienrichter

Wieso werden Richter in Deutschland mit einer Rechtsbeugungsanklage verfolgt, wenn es bei nüchterner juristischer Betrachtung keinen sachlichen Anlass für eine solche Verfolgung gibt? Eine beweisbare Antwort auf diese Frage wird es letztlich nicht geben. Wir meinen aber, dass bewusst oder unbewusst drei Aspekte eine tragende Rolle gespielt haben:

Da ist zum einen die Ausgangslage an sich: Ein Vater kämpft um das Recht, Umgang mit seinem kleinen Sohn haben zu dürfen. Er kämpft verzweifelt über Jahre, gegen Behörden, gegen ein – vermeintlich – kafkaeskes Rechtssystem. Das Ansinnen des Vaters ist nur zu verständlich zum einen. Zum anderen handelt es sich um ein Szenario, das für eine massenmediale Verwendung hervorragend geeignet ist.

Dann ist da ob des Zeitablaufes und der immer wieder auch gegen (vermeintlich) bindende Entscheidungen anderer Gerichte ergangenen Entscheidungen des OLG Naumburg ein allgemeines Unbehagen, ob nicht die Richter am

OLG sachfremde<sup>35</sup>, gar verwerfliche Zwecke verfolgten. Dazu schreibt beispielsweise Rolf Lamprecht unter der Überschrift „Querulanten in Robe“ in der Berliner Zeitung vom 31.03.2007: „Justizverbrechen [...] in Naumburg. Dort beging das Oberlandesgericht – objektiv – Rechtsbeugung im Wiederholungsfall. Keiner regte sich auf. Vielleicht, weil das Opfer Kazimir Görgülü heißt und bloß ein Deutschtürke ist?“. Angebliche Ausländerfeindlichkeit, noch dazu von einem Gericht aus dem Osten der Republik – was für ein fataler Vorwurf für die betroffenen Richter, denen dadurch, durch nichts belegt, nicht nur juristischer Sachverstand, sondern auch noch menschliche Größe abgesprochen wird.

Und schließlich – aber nicht zuletzt – mag unterbewusst mitspielen, dass die Justiz in Deutschland nach wie vor hierarchisch organisiert ist und dass wir alle immer wieder auch hierarchisch denken. Und dies führt dann zu dem Vorwurf: Was fällt den (kleinen) Richtern beim OLG Naumburg ein, sich über die Wahrheiten von EGMR und BVerfG hinwegzusetzen?!

Liest man die Beschwerdebeurteilung des Generalstaatsanwalts aufmerksam durch, dann lässt sich diese Annahme nur schwer verwerfen: Wiederholt wird den Richtern des Familiensenats „Hartnäckigkeit“ und „Beharrlichkeit“ vorgeworfen. Der Generalstaatsanwalt vermutet gar zwischen den Zeilen<sup>36</sup>, die Familienrichter hätten den Weg über die Abänderungsentscheidung nach vorheriger Aufhebung ihrer ersten vorläufigen Umgangsregelung bewusst gewählt, um ihren ersten Beschluss vom 08.12.2004 der verfassungsgerichtlichen Kontrolle zu entziehen: Denn am selben Tage, an dem beim OLG die Mitteilung von der Einlegung der Verfassungsbeschwerde gegen diesen Beschluss eingegangen sei, habe es selbst den Beschluss aufgehoben und eine letztlich gleich lautende Regelung im Wege einer neuen Abänderungsentscheidung getroffen.

Es fällt bereits schwer, sich vorzustellen, dass ein OLG-Senat die Beschwerdemitteilung am Tag ihres Eingangs zur Kenntnis erhält, dann den restlichen Tag (womöglich in voller Besetzung) über eine Alternativbegründung nach-

denkt, sie findet, formuliert und absetzt. Vor allem aber ist der Vorwurf inhaltlich absurd: Sollten die Richter des OLG Naumburg tatsächlich – auf Grund der Mitteilung des Bundesverfassungsgerichts – Zweifel an der Entscheidung vom 08.12.2004 bekommen haben, wäre es völlig in Ordnung, wenn sie nunmehr nach einem anderen (verfahrensrechtlich und verfassungsrechtlich korrekten) Weg suchten, um eine von ihnen als richtig erachtete materiellrechtliche Auffassung zum Wohl des Kindes durchzusetzen. Die Richter wären, wenn sie ihrer Verantwortung gerecht werden wollten – jedenfalls aus ihrer Sicht –, dazu sogar verpflichtet gewesen.

---

### Die unterschiedlichen Aspekte haben zu einer außerordentlichen Emotionalisierung geführt

---

Die unterschiedlichen Vorstellungen, Annahmen und Unterstellungen im Fall Görgülü haben zu einer außerordentlichen Emotionalisierung geführt, nicht nur in den Medien, sondern auch bei Juristen, die sich professionell mit dem Fall beschäftigen mussten. Emotionen haben offenbar eine sachliche und korrekte Wahrnehmung dessen, was die Familienrichter beim Oberlandesgericht Naumburg gemacht haben, verstellt. Anders ist die verfehlte Rechtsbeugungsanklage der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg kaum erklärbar. Anders ist auch nicht erklärbar, mit welchem Aufwand der Generalstaatsanwalt in seiner Beschwerdebeurteilung<sup>37</sup> die Subsumtion einer „schwerwiegenden Rechtsverletzung“ betreibt und dabei alle entlastenden Aspekte übersieht: Er betrachtet dazu die beiden inkriminierten Beschlüsse als Einheit und gelangt zu dem Ergebnis, dass für den Vater daraus „für einen Zeitraum von nahezu 14 Wochen“ die Gefahr bestanden habe, vom Umgang mit seinem Sohn ausgeschlossen zu werden, was „eine tief greifende Einschränkung verfassungsgemäß gesicherter familienrechtlicher Beziehungen“ darstelle. Kein abwägendes Wort zum Kindeswohl und keines dazu, dass mit der Untätigkeitsentscheidung das Umgangsverfahren endlich einen Abschluss hatte finden sollen.

Wenn aber ein Fall die besondere Aufmerksamkeit in den Medien erlangt, entsteht vielfach auch ein Interesse in der Politik. Geht die Stimmung – wie im Fall Görgülü – einseitig in eine bestimmte Richtung, entstehen nicht selten Wünsche der Politik, die in die gleiche Richtung zielen. Eine Anklage gegen Richter wegen Rechtsbeugung ist in Deutschland nicht möglich ohne vorherigen Informationsaustausch zwischen der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft und dem Justizministerium. Denn es gibt in allen Bundesländern – mit geringen Unterschieden – für solche Fälle Regelungen, die Berichtspflichten der Staatsanwälte gegenüber dem Justizministerium vorsehen. Man wird daher zumindest die Frage stellen müssen, welche Rolle bei der Anklage das Justizministerium in Sachsen-Anhalt gespielt hat. Informationen sind insoweit nicht an die Öffentlichkeit gedrungen, so dass nur Spekulationen möglich sind.

Abschließend unsere Vermutung, dass auch die Komplexität der Rechtslage eine erhebliche Rolle gespielt hat. Je komplizierter und schwieriger eine rechtliche Analyse wird, desto größer wird die Gefahr, dass wir – Richter und Staatsanwälte – die Grenzen der Rechtsanwendung verlassen und uns gelegentlich (unbewusst) allein von unseren Gefühlen leiten lassen.

### Der Strafsenat beim Oberlandesgericht Naumburg

Ganz besonders negativ wirkte sich in der Öffentlichkeit zuletzt die Entscheidung des Strafsenats beim OLG Naumburg aus<sup>38</sup>. Dieser wies die sofortige Beschwerde der Generalstaatsanwaltschaft zurück, stützte seine Entscheidung allerdings nur auf das Beratungsgeheimnis: Wegen des Beratungsgeheimnisses könne man nicht feststellen, welche der drei Familienrichter für die Entscheidungen vom 08.12.2004 und vom 20.12.2004 verantwortlich gewesen seien. Auf eine Prüfung der objektiven Rechtslage (Rechtsbeugung ja oder nein) hat der Strafsenat hingegen verzichtet.

Die Medien haben diesen Beschluss überwiegend wie folgt interpretiert: „Es war Rechtsbeugung, aber wegen des Beratungsgeheimnisses wissen wir nicht,

welcher Richter wofür gestimmt hat. Daher können wir keinen der Familienrichter bestrafen.“<sup>39</sup> Die Wirkung dieser indirekten Suggestion war verheerend. Die Kollegen im Familiensenat des Oberlandesgerichts Naumburg sind dauerhaft in der Öffentlichkeit stigmatisiert. Der Strafsenat hat damit das – notwendige – Vertrauen der Bürger in die Rechtsprechung des Familiensenats beschädigt. Der Strafsenat ist – entgegen dem weit verbreiteten Missverständnis in den Medien<sup>40</sup> – nicht deshalb zu kritisieren, weil er die Kollegen des Familiensenats geschützt hätte, sondern weil er dem Ansehen der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Naumburg und der Justiz allgemein erheblich geschadet hat.

Warum ist der Strafsenat der objektiven Frage der Rechtsbeugung ausgewichen? Haben die Strafrichter den Aufwand gescheut, der für sie mit einer Klärung der objektiven Rechtslage verbunden gewesen wäre<sup>41</sup>? Meinten sie vielleicht, die Frage des Beratungsgeheimnisses sei einfacher zu beantworten? Oder haben die Strafrichter sich angesichts des medialen Gegenwinds nicht getraut, die vorangegangene Entscheidung des Landgerichts Halle (keine Rechtsbeugung) mit einem eindeutigen Votum zu bestätigen? Namentlich – und hier kommt wieder ein mögliches Denken in Hierarchien ins Spiel – weil sich die Strafrichter dann vielleicht auch teilweise kritisch mit bestimmten Wertungen des BVerfG hätten auseinandersetzen müssen?

Wir müssen auch diese Fragen unbeantwortet lassen, wenn wir nicht haltlos spekulieren wollen. Nur eines ist sicher: Seiner besonderen Verantwortung ist der Strafsenat nicht gerecht geworden. Im Hinblick auf das Ansehen der betroffenen Richter, der Rechtsprechung des OLG Naumburg und der Justiz im Allgemeinen hätte der Senat unter keinen Umständen der Auseinandersetzung mit dem objektiven und subjektiven Tatbestand des Rechtsbeugungsvorwurfes ausweichen dürfen.

## Schlussfolgerungen

Richterliches und staatsanwaltliches Handeln ist zuweilen auch von dem medialen Umgang mit dem jeweiligen Fall beeinflusst. Das können wir nicht

verhindern, wir müssen uns dessen aber stets gewahr sein. Und je größer und bunter das mediale Ereignis, je größer also die Gefahr einer Beeinflussung, umso sorgfältiger müssen wir alle Aspekte eines Falles nach allen Seiten hin untersuchen. Eine Beeinflussung richterlichen und staatsanwaltlichen Handelns kann im Einzelfall aber auch durch Hierarchiedenken erfolgen: Nicht jede obergerichtliche Entscheidung, nicht jede Aussage des BVerfG oder des EGMR binden oder passen auch nur auf den Fall. Und umgekehrt ist nicht jedes selbständige, an Art. 97 GG geschulte Denken und Entscheiden der Instanzgerichte ein „hartnäckiges“ Löcken wider den Stachel.

Es ist nicht unsere Aufgabe zu entscheiden, ob die Familienrichter beim OLG Naumburg das Wohl des Kindes Christofer bei ihren Entscheidungen ausreichend berücksichtigt haben. Eines ist für uns jedoch sicher: Mit Rechtsbeugung haben die fraglichen Entscheidungen nie etwas zu tun gehabt.

Für die Bewertung des strafrechtlichen Vorgangs kann und darf es keine Rolle spielen, ob die Familienrichter des Oberlandesgerichts Naumburg Fehler gemacht haben. Denn Fehler machen wir Richter alle irgendwann in mehr oder weniger großem Umfang. Die Verfolgung von Richtern wegen angeblicher Rechtsbeugung ist im Rechtsstaat keine akzeptable Maßnahme zur Fehlerkorrektur. Wer eine unberechtigte Rechtsbeugungsanklage bei (bloßen) richterlichen Fehlern für nicht so schlimm hält, hat Grundprinzipien des Rechtsstaats nicht verstanden. Wegen der in den letzten Jahren zu beobachtenden Häufung von Rechtsbeugungsanklagen<sup>42</sup> sei darauf hingewiesen:

Eine grundlose Rechtsbeugungsanklage ist eine Gefahr für den Rechtsstaat. Das Problem sind nicht nur die Auswirkungen für die betroffenen Richter, sondern vor allem die Wirkungen auf die Richterinnen und Richter, die ein solches Verfahren beobachten. Denn die Lehre aus dem Fall Görgülü kann nur sein, dass Richterinnen und Richter in Deutschland unter Umständen auch dann mit einer Rechtsbeugungsanklage rechnen müssen, wenn dafür kein sachlicher Anlass

besteht. Eine massive Empörung in den Medien – wie im Fall Görgülü – reicht offenbar aus, um eine solche Anklage auszulösen. Und eine derartige Anklage ist existenzgefährdend. Wer garantiert bei einer unberechtigten Anklage, dass die Richter, die über die Anklage entscheiden sollen, nicht denselben Emotionen erliegen, wie die juristisch nicht weniger qualifizierten Kollegen bei der Staatsanwaltschaft?

Eine unberechtigte Anklage wegen Rechtsbeugung sorgt für Verunsicherung in der Richterschaft. Und eine solche Verunsicherung wirkt sich nicht zu Gunsten der Bürger aus. Unsichere Richter orientieren sich eher danach, wie sie selbst keine Probleme oder Schwierigkeiten bekommen können. Unsichere Richter weichen eher zurück, wenn sie in den Medien angegriffen werden. Unsichere Richter haben Schwierigkeiten, Partei für den Schwachen zu ergreifen, wenn der Starke Druck ausübt. Unsichere Richter sind eher empfänglich für die Macht und für die Interessen der Politik, beispielsweise, wenn Politiker meinen, dass Familienrichter zu oft Prozesskostenhilfe für bedürftige Parteien bewilligen<sup>43</sup>. Unsichere Richter bieten dem Bürger eine geringere Gewähr, dass sie sich in allen Fällen nur an das Gesetz halten und sich nicht von anderen Umständen beeinflussen lassen.

## Die Autoren:



**Thomas Schulte-Kellinghaus** ist Richter am OLG Karlsruhe.  
Tschulte-kellinghaus@t-online.de



**Dr. Mario Cebulla** ist Richter am LG Stralsund  
m.cebulla@nrv-net.de